

**4. Änderung
vom 14.12.2007
zur Hauptsatzung der Stadt Brakel
vom 13.12.1999**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NW 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel am 13.12.2007 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brakel beschlossen:

Artikel 1

Der § 9 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

In § 10 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.“

Aus dem bisherigen Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 3

In § 11 Abs. 3 werden die Worte „Beamten und Angestellten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

Artikel 4

Der § 12 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

Aus dem bisherigen Absatz 5 wird somit Absatz 4.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderung vom 14.12.2007 der Hauptsatzung der Stadt Brakel vom 13.12.1999 wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 Brakel, 14.12.2007

Spieker
Bürgermeister